



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **15.09.2022**

**1. Jahrgang  
Nr. 52 / 2022**

### **Bekanntmachung**

gem. § 5 (2) UVPG\*

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurden beim Landkreis Cloppenburg Unterlagen zur UVP-Vorprüfung eingereicht. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 5 NUVPG und § 7 Anlage 1 Nr. 13.8.1 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Eine UVP-Pflicht konnte nicht festgestellt werden.

**Vorhaben:** Fahrbahnverbreiterung und Radwegverbreiterung im Zuge der K 147 (Gehlenberg – Neuscharrel) Abs. 10, Stat. 0+000 – Stat. 2+780  
**Rechtsgrundlage:** NStrG  
**Vorhabenstandort:** K 147 zwischen L 63 (Alte Moorstraße / Gehlenberger Hauptstraße) und K 146 (Neuscharreler Allee)  
Stadt Friesoythe

**Antragsteller:** Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Geschäftsbereich Lingen

**Az.:** 6612-147-2020.1/1.1

**federführendes Amt:** Planungsamt

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Das geplante Vorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Das Vorhaben beansprucht einen vorhandenen Straßenraum auf einer Länge von ca. 2,78 km. Dabei sollen die vorhandene Straßenfahrbahn um ca. 1,3 m und ein vorhandener Radweg von ca. 1,8 m auf 2,5 m parallel dazu verbreitert werden. Entwässerungsgräben, Mulden und Rigolen werden parallel zur Straße verschoben und zusätzliche Mulden angelegt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch resultieren im Wesentlichen während der Bau-phase aus den von Baumaschinen und Transportverkehr bedingten Emissionen und einer u.U. zeitlich begrenzten schlechteren Erreichbarkeit. Betriebsbedingt werden seitens des Vorhabenträgers keine zusätzlichen Immissionen erwartet.

Vorliegend handelt es sich nicht um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben.



Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht maßgeblich verändert. Durch den überwiegenden Erhalt vorhandener straßenbegleitender Gehölze werden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt minimiert. Der dennoch teilweise nicht zu verhindernde Verlust landschaftsstrukturierender Elemente kann beispielsweise durch Neupflanzung einer Baumreihe entlang der K 147 gemindert werden. Durch die Errichtung von Schutzplanzen kann ein Großteil der an die vorhandene Straße angrenzenden Gehölze erhalten werden. Es befinden sich Wallheckenabschnitte im Randbereich des Straßenkörpers, diese werden teilweise überplant. Der Verlust kann durch die Neuanlage einer Wallhecke im Verhältnis von 1:2 kompensiert werden.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung (Schutzstatus) der betroffenen Biotope für Arten und Lebensgemeinschaften liegen nicht vor. Kartierungen haben keine Hinweise auf besondere Habitatfunktionen wertgebender Brutvogel- und Fledermausarten ergeben.

Oberflächenwasser wird wie bisher über Gräben, Mulden und Rigolen abgeführt bzw. in den Seitenräumen versickert. Es werden keine Gräben zusätzlich verrohrt. Die Planung sieht insgesamt mehr Mulden vor als bisher vorhanden waren, wodurch die Grundwasserneubildung kleinräumig erhöht wird.

Die Böden im Eingriffsbereich weisen keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Das Schutzgut Boden ist durch die Emissionen der K 147 bereits stark vorbelastet. Eine Beanspruchung von Eschboden ist nicht zu erwarten. Auf eine denkmalgeschützte Kapelle am Ende der Baustrecke ist im Rahmen der Baumaßnahme Rücksicht zu nehmen.

Insgesamt ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis sowie der begrenzten räumlichen Auswirkungen unter der Berücksichtigung von den dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen müssen nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, im Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 14.09.2022

Im Auftrage  
Meiners

## \*Fundstellen

**Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)** vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

**Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)** vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.